

IQAM SRI SparTrust M (AT0000A23LQ0)

Ein Investmentfonds der Spängler IQAM Invest GmbH

Beststeuerungsgrundlagen 2018 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2018	2
2. Laufende Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Veräußerung	4

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilsinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilsinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Juli 2019). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2018

Im Kalenderjahr 2018 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am IQAM SRI SparTrust M (AT0000A23LQ0) gehalten haben:

Ausschüttung am 15.11.2018: Es ist keine Teilfreistellung anzuwenden!	5,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 des Steuerreportings.
Vorabpauschale: Es ist keine Teilfreistellung anzuwenden!	0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 des Steuerreportings.
Veräußerung:	Wenn Sie Anteilscheine des IQAM SRI SparTrust M (AT0000A23LQ0) veräußert haben, unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 3 des Steuerreportings. Sofern Sie die veräußerten Anteilscheine vor dem 1.1.2018 erworben haben, ist zudem ein fiktives Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 zu ermitteln (Ausführungen hierzu finden Sie in dem Dokument „Besteuerungsgrundlagen für die fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 für deutsche Anleger“).
Anzuwendender Teilfreistellungssatz:	Da der IQAM SRI SparTrust M (AT0000A23LQ0) nicht mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert hat, ist keine Teilfreistellung zu berücksichtigen.

2. Laufende Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen Ausschüttungen eines Investmentfonds und die Vorabpauschale. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KESt-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KESt-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des veranlagungspflichtigen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2018 wurde durch den IQAM SRI SparTrust M (AT0000A23LQ0) am 15.11.2018 eine Ausschüttung von 5,0000 EUR pro Anteil vorgenommen.

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Bei unterjähriger Neuauflage eines Investmentfonds ist der erste festgesetzte Rücknahmepreis heranzuziehen. Dieser betrug 100,00 EUR bei Auflage am 05.11.2018. Allerdings fließt die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zu, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres (2019) als zugeflossen (§ 18 Abs 3 InvStG).

Da der KEPLER Europa Rentenfonds (AT0000A2AX61) erst im Kalenderjahr 2018 aufgelegt wurde, ist im Kalenderjahr 2018 keine Vorabpauschale anzusetzen.

3. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern – auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

Da für das Veranlagungsjahr 2018 keine Vorabpauschale zu berücksichtigen ist, sind bei einer Veräußerung in 2018 die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.